

Benutzungsordnung für den Sonderlandeplatz Blaubeuren

Teil I: Beschreibung des Sonderlandeplatzes

Amtliche Bezeichnung:	Sonderlandeplatz Blaubeuren, EDMC			
Halter:	Fliegergruppe Blaubeuren e.V., nachfolgend FLG genannt			
	Beim Landsitzle 3			
	89143 Blaubeuren			
	https://www.flgblaubeuren.de			
	flugbetriebsleiter@flgblaubeuren.de			
Lage:	1 km nordöstlich Blaubeuren			
Rufzeichen:	Blaubeuren RADIO, 130,605 MHz			
Koordinaten:	48° 25' 15" Nord			
	09° 48' 00" Ost			
Höhe über NN:	675 m (2214 Fuß)			
Betriebsflächen	Richtung (rw)	Länge	Breite	Belag
Landebahn 10/28	100° / 280°	556 m	30 m	Gras
Startbahn 10	100°	761 m	30 m	Gras
Startbahn 28	280°	666 m	30 m	Gras
	Länge zwischen den versetzten Schwellen: 556 m			
Gefälle:	nach Westen abfallend / nach Osten ansteigend			
Zugelassen für:	Motorflugzeuge bis 2.000 kg MTOW			
	Hubschrauber bis 3.000 kg MTOW			
	Motorsegler			
	Segelflugzeuge; zugelassen sind:			
	• Windenstart • Flugzeugschleppstart			
	Ultraleichtflugzeuge			
	Hängegleiter; zugelassen sind:			
	• Windenstart • Ultraleichtflugzeugschleppstart			

Verwendungszweck:	Der Sonderlandeplatz dient dem Verkehr und Betrieb von am Platz stationierten Luftfahrzeugen. Für andere Luftfahrzeuge gilt PPR.
Öffnungszeiten:	PPR
Platzrunden:	Motorflugzeuge: Nördliche Platzrunde in 3000 ft Ultraleichtflugzeuge: Nördliche Platzrunde innerhalb der Platzrunde Motorflug in 2700 ft Segelflugzeuge: Südliche Platzrunde.
Rollen:	Zum Starten, Landen und Rollen dürfen nur Start- und Landebahnen und Rollwege benutzt werden.

Teil II: Benutzungsvorschriften

1 Begriffsbestimmungen

Nachfolgend werden die Begriffe Luftfahrzeug, Luftfahrzeughalter, Luftfahrzeugführer so verwendet, dass Luftsportgeräte jeweils mit eingeschlossen sind.

Schleppflugzeuge schließt Schleppultraleichtflugzeuge mit ein.

Motorisierte Luftfahrzeuge schließt motorisierte Luftsportgeräte sowie Motorsegler mit in Betrieb befindlichem Motor ein.

2 Anwendbarkeit

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und der FLG. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Sonderlandeplatzes bleiben unberührt.

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, hat sich über die Bestimmungen dieser Flugplatzbenutzungsordnung persönlich zu informieren und diese einzuhalten. Fluglehrer haben ihre Flugschüler entsprechend zu unterweisen und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend auch für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

Die FLG trägt dafür Sorge, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

3 Benutzung mit Luftfahrzeugen

3.1 Befugnis

Die Benutzung des Sonderlandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen die Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet.

3.2 Flugbetrieb

Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes „Blaubeuren RADIO“ auf der veröffentlichten Platzfrequenz zu rufen.

Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten

Auf die auf der nördlichen Seite parallel zum Flugplatz verlaufende Hochspannungsleitung ist zu achten

Überflüge der umliegenden Ortschaften sind möglichst zu vermeiden

Platzrunden sind entsprechend der im AIP veröffentlichten Sichtanflugkarte zu fliegen.

Ist die gelbe Warnleuchte an der Segelflugwinde in Betrieb, so dürfen motorisierte Luftfahrzeuge weder starten, landen, noch rollen.

In die Platzrunde für Ultraleichtflugzeuge darf nur in der Mitte des Gegenanfluges in 2700 ft eingeflogen werden.

Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk haben die südliche Platzrunde zu benutzen. Im Bereich der Motorflugplatzrunde ist Segelflugbetrieb unterhalb von 3500 ft nicht gestattet.

3.2.1 Segelflugbetrieb

Segelflugbetrieb findet gemäß der Segelflug-Betriebsordnung des Deutschen Aeroclubs (S.B.O.) in der jeweils aktuellen Fassung statt.

Flugzeugschlepp:

- Der Seilabwurf ist an der von der Betriebsleitung festgelegten Stelle durchzuführen.
- Nach dem Seilabwurf fliegen Schleppflugzeuge im Durchstartfall eine nördliche, verkürzte Platzrunde

Windenstarts:

- Windenstarts sind nur mit Betriebsleiter zulässig.
- Vor der Aufnahme des Windenstartbetriebs ist ein Startleiter zu benennen. Der Betriebsleiter kann gleichzeitig die Funktion des Startleiters ausüben
- Windenstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn
 - Die gelbe Warnleuchte der Startwinde in Betrieb ist
 - Kein weiteres Luftfahrzeug im Startvorgang ist
 - Kein Luftfahrzeug sich im Endanflug befindet
 - Der Windenschleppbereich am Boden und in der Luft frei ist
 - Der Weg an der Schwelle der Piste 10 abgesperrt ist

3.3 Regelungen für den unbeaufsichtigten Betrieb

Der Sonderlandeplatz Blaubeuren ist teilweise unbeaufsichtigt. Ob der unbeaufsichtigte Betrieb zu erwarten ist, soll bei der PPR Anfrage abgefragt werden. An- und Abflüge während des unbeaufsichtigten Betriebs sind nur unter Anerkennung und Beachtung der nachfolgenden Regelungen gestattet:

3.3.1 Starts

- 3.3.1.1 Luftfahrzeugführer, welche während des unbeaufsichtigten Betriebs starten wollen, haben vor dem Start die Startrichtung selbst festzulegen.
- 3.3.1.2 Der verantwortliche Luftfahrzeugführer, der den ersten Start am Tag ohne Betriebsleiter absolviert, ist verpflichtet, die Start-/Landebahn einmal in ganzer Länge abzufahren bzw. abzurollen. Dabei ist auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen sowie Fremdkörper zu kontrollieren. Es sind auch alle Absperrungen mit

Ausnahme der am Querweg der Schwelle 10 zu überprüfen. Außerdem ist zu überprüfen, dass sich keine unberechtigten Personen auf den Betriebsflächen befinden. Mit dem nachfolgenden Start bestätigt der Luftfahrzeugführer die ordnungsgemäße Durchführung dieser Kontrollen.

- 3.3.1.3 Vor dem Start haben Luftfahrzeugführer die Warnleuchten an der Schwelle der Piste 10 zu aktivieren und während des Rollens zum Abflugpunkt die tatsächliche Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 3.3.1.4 Flugzeugschleppstarts können ohne Betriebsleiter durchgeführt werden, sofern höchstens ein Schleppflugzeug am Flugzeugschleppbetrieb teilnimmt. Der Schleppflugzeugführer stimmt sich in diesem Fall mit dem übrigen Flugplatzverkehr direkt per Funk ab, führt das Hauptflugbuch für die F-Schlepp-Flugbewegungen. Er sorgt für die Aktivierung der Warnleuchten an der Schwelle 10 vor Start und Seilabwurf/Landung. Vor dem Seilabwurf gibt der Schleppflugzeugführer die Zone des Seilabwurfs per Flugfunk bekannt.

3.3.2 Landungen

- 3.3.2.1 Die FLG überprüft in regelmäßigen Abständen die Betriebssicherheit der Piste, jedoch kann eine plötzlich eintretende Verschlechterung nie ganz ausgeschlossen werden. Luftfahrzeugführer, welche während des unbeaufsichtigten Betriebs landen wollen, tun dies, auch und insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit der Piste, auf eigenes Risiko!
- 3.3.2.2 Vor der Landung haben Luftfahrzeugführer die Warnleuchten an der Schwelle der Piste 10 zu im Gegenanflug zu aktivieren und die tatsächliche Funktionsfähigkeit zu prüfen. Sind die Warnleuchten nicht in Betrieb, so darf nicht gelandet werden. Der Luftfahrzeugführer hat seinen Flug so zu planen, dass der sichere Anflug zu einem Ausweichflugplatz in diesem Fall möglich ist.
- 3.3.2.3 Im Endanflug haben Luftfahrzeugführer zu prüfen, ob sich Fahrzeuge oder Personen auf der Piste befinden. Sollte dies der Fall sein, ist der Anflug abubrechen, zu einem Ausweichflugplatz zu fliegen und dort zu landen.

3.3.3 Allgemeines

- 3.3.3.1 Lassen sich die Warnleuchten für einen Start/Landung nicht aktivieren, so darf nur mit einer anwesenden Hilfsperson gestartet/gelandet werden, welche die Absperungen für den Start/die Landung anbringt.
- 3.3.3.2 Erkannte Mängel, welche die Betriebssicherheit des Sonderlandeplatzes betreffen, sind der FLG umgehend zu melden – Kontaktdaten siehe Deckblatt.
- 3.3.3.3 Zur Führung des Hauptflugbuchs notieren platzansässige Flugzeugführer ihre jeweiligen Start- und Landezeiten im Programm *Vereinsflieger*. Platzfremde Piloten nutzen ausschließlich das Programm *v-tower*. Die Einträge müssen bis zum Ende des jeweiligen Tags erfolgt sein. Für verspätete oder unterlassene Eintragungen der Start- und Landezeiten kann die FLG eine Bearbeitungsgebühr erheben.

- 3.3.3.4 Lande-, Abstellgebühren und PPR-Gebühren während des unbeaufsichtigten Betriebs sind spätestens bis zum Ende des jeweiligen Tages zu begleichen. Für ein verspätetes oder unterlassenes Begleichen der Gebühren erhebt die FLG eine Bearbeitungsgebühr.

3.4 Abstellen

Das Abstellen erfolgt auf eigenes Risiko, eine Haftung wird seitens der FLG soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Abstellfläche für Luftfahrzeuge befindet sich westlich des Turms in ausreichendem Abstand von der Halle, so dass ein Ein-/Aushallen des Hangars jederzeit möglich ist.

Der Sonderlandeplatz ist nicht eingefriedet.

Abgestellte Luftfahrzeuge sind gegen fremden Zugriff und hinsichtlich des Wetters bestmöglich zu sichern. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter/Luftfahrzeugführer.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann die FLG das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter/Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

3.5 Rollen

Grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen. Bei Rollen ist grundsätzlich der Oberflächenzustand zu prüfen und Hindernissen, Löcher etc. zu vermeiden.

Beim Rollen ist darauf zu achten, dass andere stehenden Luftfahrzeuge nicht beeinträchtigt werden (Propellerwirbel).

3.6 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Sonderlandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die FLG es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die FLG nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter die FLG beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der FLG dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

4 Betreten und Befahren

Nicht berechtigten Personen ist der Zutritt zum Flugplatzgelände untersagt.

4.1 Fahrzeugverkehr

Während des Flugbetriebs dürfen nur Fahrzeuge von den am Flugbetrieb Beteiligten sowie des Flugplatzhalters für flugbetrieblich notwendige Fahrten auf den Betriebsflächen genutzt werden (z.B. Verbringung von Segelflugzeugen).

4.2 Rollfeld

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Betriebsleiters oder eines Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen..

4.3 Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Betriebsflächen ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

4.4 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

5 Sicherheitsbestimmungen

Insbesondere ist zu beachten, dass das Gelände des Sonderlandeplatzes in einem Wasserschutzgebiet liegt!

5.1 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes oder im Fall von ausgelaufenen Betriebsstoffen ist die örtliche Feuerwehr (112) zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln (außen neben der Eingangstüre zum Turm angebracht) zu bekämpfen und die FLG zu benachrichtigen.

5.2 Verunreinigungen

Das gesamte Flugplatzgelände liegt in einem Wasserschutzgebiet. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen. Andernfalls kann die FLG die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

6 Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzhalters verstößt, kann durch den Betriebsleiter oder den Flugplatzhalter vom Flugplatz verwiesen und zur Anzeige gebracht werden. Daraus entstehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Inkrafttreten

Erfüllungsort für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Blaubeuren. Gerichtsstand ist Ulm.

Die Benutzungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft.

Blaubeuren, den 18.01.2025

Fliegergruppe Blaubeuren e.V.